

Bekanntmachung

2. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung [WVS]

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119), der §§ 39 bis 46 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.05.2005 (GVBl. I S. 305), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2010 (GVBl. I S. 85), der §§ 1 bis 5a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114) und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.2005 (GVBl. I S. 664), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hessisch Lichtenau in der Sitzung am 03. September 2010 folgende

2. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung [WVS]

beschlossen:

Artikel 1

Die §§ 3 und 25 der Wasserversorgungssatzung der Stadt Hessisch Lichtenau werden wie folgt geändert:

§ 3 Grundstücksanschluss

- (1) Jedes Grundstück - das grundsätzlich nur einen Anschluss erhält - ist gesondert und unmittelbar an die Anschlussleitung anzuschließen; Gleiches gilt, wenn die Stadt für jedes dem Aufenthalt von Menschen dienende Gebäude auf einem Grundstück eine gesonderte Anschlussleitung verlegt hat.
- (2) Die Stadt kann in Ausnahmefällen zulassen oder verlangen, dass mehrere Grundstücke über eine gemeinsame Anschlussleitung an die Wasserversorgungsanlagen angeschlossen werden, wenn die nicht im öffentlichen Bereich liegenden Teile der gemeinsamen Anschlussleitung durch Grunddienstbarkeit oder Baulasteintragung gesichert sind.
- (3) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gelten die vorstehenden Regelungen für jedes neue Grundstück entsprechend.
- (4) Die Anschlussleitungen nach § 2 dieser Satzung werden ausschließlich von der Stadt hergestellt, erneuert, verändert, unterhalten oder beseitigt. **Die Anschlussleitungen von der Sammelleitung bis zur Grundstücksgrenze gehören zu den Betriebsanlagen der Stadt** und stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarung in deren Eigentum. Der Wasserabnehmer darf nicht auf die Anschlussleitungen einschließlich der Messeinrichtungen einwirken oder einwirken lassen.

§ 25 Grundstücksanschlusskosten

- (1) Der Aufwand für die erstmalige Herstellung einer Anschlussleitung für ein Grundstück ist der Stadt in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Fertigstellung der erstattungspflichtigen Maßnahme; er wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.
- (2) Der Aufwand für Erneuerung, Änderung, Unterhaltung, Reparatur oder Beseitigung (Stilllegung) der Anschlussleitung bis zur Grundstücksgrenze ist durch die laufende Benutzungsgebühr abgegolten. Den Aufwand für das restliche Leitungsstück auf dem Grundstück bis an die Hauptabsperrvorrichtung hinter der Messeinrichtung (in Fließrichtung gesehen) hat der Anschlussnehmer der Stadt zu erstatten. Der Aufwand für Erneuerung, Änderung, Unterhaltung, Reparatur oder Beseitigung (Stilllegung) weiterer Anschlussleitungen ist der Stadt in der tatsächlichen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Fertigstellung der erstattungspflichtigen Maßnahme; er wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.
- (3) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte erstattungspflichtig. Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Der Erstattungsanspruch ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück - bei Bestehen eines solchen - auf dem Erbbaurecht.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2010 in Kraft.

Hessisch Lichtenau, 07. September 2010

Der Magistrat
der Stadt Hessisch Lichtenau

(Siegel)

gez. Herwig
Bürgermeister

Die 2. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung [WVS] wird hiermit gemäß § 7 der Hauptsatzung in der z.Zt. gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Hessisch Lichtenau, 07. September 2010

Der Magistrat
Der Stadt Hessisch Lichtenau

(Siegel)

gez. Herwig
Bürgermeister